



Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen bei Rückkehrverfahren

Artikel 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert das Recht auf Freiheit.

Nationale Rechtsvorschriften sollten die Gründe für eine Abschiebungshaft klar definieren und eine vollständige Liste dieser Gründe enthalten.

Die aufgelisteten Gründe sollten nicht über die in Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention genannten Gründe hinausgehen.

Die Tatsache allein, dass sich eine Person illegal in einem Mitgliedstaat aufhält, sollte niemals als ausreichender Grund zur Inhaftnahme angesehen werden.

Eine Inhaftnahme sollte erst geschehen, nachdem überprüft wurde, ob sie im Einzelfall notwendig und verhältnismäßig ist.

Auf Abschiebungshaft sollte nur dann zurückgegriffen werden, wenn Fluchtgefahr oder sonstige Gefahr besteht, dass die betreffende Person das Rückkehr- oder Abschiebungsverfahren ernsthaft behindern könnte, beispielsweise durch Manipulation von Beweismitteln oder das Zerstören von Dokumenten.

Nationale Rechtsvorschriften könnten um eine Bestimmung ergänzt werden, nach der *de facto* Staatenlose nicht in Abschiebungshaft genommen werden, bei denen die Erfahrung gezeigt hat, dass das ursprüngliche Heimatland bei der Feststellung der Staatsbürgerschaft bzw. bei der Ausstellung von Reisedokumenten nicht kooperativ ist.

Die Tatsache sollte akzeptiert werden, dass es Personen gibt, die nicht abgeschoben werden können. Für sie sollten pragmatische Lösungen gefunden werden, um langfristige juristische Schwebezustände zu vermeiden.

Beispiel einer bewährten Praktik – In einigen Mitgliedstaaten sieht die nationale Gesetzgebung vor, dass bei der Entscheidung über eine Freiheitsentziehung die individuelle Situation der betreffenden Person in Betracht gezogen werden müssen, wie z. B. Alter, Geschlecht bzw. Vorgeschichte einer Folterung. Dies trägt dazu bei, dass Vorsicht geübt wird, bevor besonders schutzbedürftige Personen bzw. Personen mit speziellen Bedürfnissen inhaftiert werden.

Die Höchstdauer der Freiheitsentziehung sollte sechs Monate nicht übersteigen.

Nationale Rechtsvorschriften sollten gewährleisten, dass in jedem einzelnen Fall die jeweiligen Umstände bewertet werden, so dass eine systematische Verhängung der Freiheitsentziehung mit Höchstdauer unrechtmäßig ist.

Wenn die nationalen Rechtsvorschriften die Möglichkeit einer länger als sechs Monate andauernden Freiheitsentziehung vorsehen, sollte auch sichergestellt werden, dass eine derart verlängerte Freiheitsentziehung nur in extremen Ausnahmefällen angewendet werden kann.

Eine Verzögerung bei der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen sollte keine Verlängerung der Freiheitsentziehung rechtfertigen, wenn von Anfang an klar ist, dass der betreffende Drittstaat nicht zur Kooperation bereit sein wird. Dies gilt auch für Fälle, in denen vernünftigerweise nicht zu erwarten ist, dass die Dokumente rechtzeitig ausgestellt werden können. In derartigen Fällen dient die Freiheitsentziehung nicht mehr dem legitimen, die Abschiebung zu ermöglichen.

FRA-Forschung

Die Agentur für Grundrechte hat die in den EU-27 geltenden Rechtsvorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung für irreguläre Migranten vor dem Hintergrund des geltenden internationalen Gesetzesrahmens zum Schutz der Menschenrechte überprüft.

Lesen Sie zum Thema auch den Bericht „Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen bei Rückkehrverfahren“ (November 2010), siehe <http://fra.europa.eu>.

Es wurden Vorschläge ausgearbeitet, um sicherzustellen, dass bei der Umsetzung der Vorschriften zur Freiheitsentziehung, die in der von den Mitgliedstaaten bis Ende 2010 umzusetzenden Rückführungs-Richtlinie enthalten sind, die Grundrechte gewahrt werden.



Es sollte möglich sein, das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Gewahrsamsanordnung in der Praxis auszuüben.

Der in Gewahrsam befindlichen Person sollten in einer ihr verständlichen Sprache die Gründe des Gewahrsams mitgeteilt werden sowie die Schritte, die nötig sind, um die Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen. Diese Mitteilungen sollten schriftlich erfolgen und gegebenenfalls mit Hilfe eines Dolmetschers vorgelesen werden.

Gerichtliche Überprüfungen sollten vereinfacht und in einer angemessenen Zeit durchgeführt werden. Die Gerichte, die die Rechtmäßigkeit der Gewahrsamsanordnung überprüfen, müssen mit den erforderlichen Befugnissen und Ressourcen ausgestattet sein.

In den Gewahrsamseinrichtungen sollten jederzeit Informationen dazu zur Verfügung stehen, wie man Asyl beantragen kann.

NGOs und andere Organisationen, die Rechtsberatung anbieten, sollten Zugang zu den Gewahrsamseinrichtungen haben.

Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, im Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft und mit Anwaltskammern Lösungen zu finden, um die praktischen Hindernisse, vor denen irreguläre Migranten beim Zugang zu Rechtsberatung stehen, zu beseitigen.

Mindestens einmal monatlich sollten Gerichte automatisch die anhängigen Fälle überprüfen, um sicherzustellen, dass die Gewahrsamsdauer jeweils so kurz wie möglich gehalten wird.

Beispiel einer bewährten Praktik – In zahlreichen Mitgliedstaaten wird verlangt, dass jede Gewahrsamsanordnung von einem Richter bestätigt wird, was eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung garantiert.

Die nationalen Rechtsvorschriften sollten Alternativen zum Gewahrsam vorsehen.

Die nationalen Rechtsvorschriften sollten die Behörden dazu verpflichten, *in jedem einzelnen Fall* zu prüfen, ob das Ziel der Sicherung der Abschiebung auch mit Hilfe weniger einschränkender Maßnahmen zu erreichen ist. Die Rechtsvorschriften sollten verlangen, dass in

Fällen, in denen der Gewahrsam für notwendig erachtet wird, dies auch begründet werden muss.

Beispiel einer bewährten Praktik – In Belgien werden Familien mit Kindern nicht in Gewahrsamseinrichtungen untergebracht, sondern in offenen Wohneinrichtungen, wobei ihnen ein Coach zur Seite gestellt wird, der mit ihnen ihre Migrationssituation bespricht. Aus solchen Einrichtungen fliehen vergleichsweise wenige Personen.

Die nationalen Rechtsvorschriften sollten strenge Vorbehalte gegen eine Ingewahrsamnahme von Kindern enthalten, selbst wenn diese mit ihrer Familie zusammen sind.

Kindern darf die Freiheit nicht entzogen werden, wenn sie nicht in Einrichtungen untergebracht werden können, in denen ihre speziellen Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Unter keinen Umständen darf unbegleiteten Kindern die Freiheit entzogen werden, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass sie in geeigneten Einrichtungen – garantiert getrennt von Erwachsenen – untergebracht werden können.

Wenn nationale Rechtsvorschriften die Freiheitsentziehung für unbegleitete Kinder zulassen, sollten diese Vorschriften verlangen, dass zusätzlich zu einem unabhängigen Betreuer unverzüglich ein Rechtsvertreter zu ernennen ist, wobei dem Kind hierdurch keine Kosten entstehen dürfen.

In jenen Ausnahmefällen, in denen eine Freiheitsentziehung für Kinder für notwendig erachtet wird, darf der Gewahrsam nicht unangemessen verlängert werden. Um dies sicher zu stellen, sollten eine niedrigere Höchstdauer für die Freiheitsentziehung oder häufigere Überprüfungen der Entscheidung vorgesehen werden.

Aus den nationalen Rechtsvorschriften sollte klar hervorgehen, dass die Interessen des Kindes von vorrangiger Bedeutung sind. Wenn in einem Ausnahmefall die Eltern bzw. ein Elternteil oder die Person, in deren Obhut sich das Kind befindet, in Gewahrsam genommen werden, sollte dem Kind nur dann die Freiheit entzogen werden, wenn es seinem Wohl dient.

Beispiel einer bewährten Praktik – In Ungarn, Italien und Irland enthalten die nationalen Rechtsvorschriften das Verbot, Kinder in Abschiebungshaft zu nehmen.